

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 1. Juni 2021

Feldstraße 234

Tel. 0431/384-5450

E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.
Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/133 MV/2

Bonn, 12. Mai 2021

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 5. Juli 2016, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/133MV/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Gnoien,
Kreis Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern,

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Warbelow HeliPI-Gubkow ÜbPI** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Warbelow HeliPI-Gubkow ÜbPI** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Warbelow HeliPI-Gubkow ÜbPI** (Schutzbereichplan) vom 12. Mai 2021 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 12. Mai 2021 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/133 MV/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rostock, Kopernikusstraße 1, 18057 Rostock** und der
- **Amtsverwaltung Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schwerin,
Wismarsche Straße 323 b,
19055 Schwerin

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)
Hartmann

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/133MV/2
vom 12. Mai 2021

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Vollständig enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gmk-Schlüssel	Flur	Flurstück
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	6	544, 583

Teilweise enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gmk-Schlüssel	Flur	Flurstück
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	6	541 - 543, 545 - 547, 549, 554, 556/1, 577 - 582, 584, 585, 587, 604

- II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde-:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene

überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 38,00 m ü NHN**) verläuft, **nicht zulässig**;

- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden. Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBerG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

- V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG). Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde –

Feldstr. 234

24106 Kiel

Widerspruch erhoben werden.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag

Marsau



Anlage 2 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/133 MV/2 vom
12. Mai 2021

Benennung der zuständigen Behörden

Zuständige Behörden

Gemäß § 9 Abs. 3 Schutzbereichgesetz ist die zuständige Schutzbereichbehörde das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Feldstraße 234
24106 Kiel
Tel.: 0431/384-5450 o. 5424
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.org

Die Festsetzungsbehörde für Entschädigungen nach dem Schutzbereichgesetz ist
gemäß § 17 Schutzbereichgesetz das

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
-Enteignungsbehörde-
Arsenal am Pfaffenteich
19048 Schwerin

Im Auftrag


Marsau

Anlage 3 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: **I/133 MV/2**
vom **12. Mai 2021**

**Begründung der Schutzbereichanordnung
der Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI Richtfunk mobil**

I.

Mit Anordnung BMVg IUD I 6 vom 5. Juli 2016 – Anordnung Nr. I/133 MV/1 hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in der

Stadt Gnoien,
Kreis Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI** erklärt.

Die Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI ist Teil des mobilen Richtfunks des Waffensystems PATRIOT. Für den Betrieb dieser Richtfunkstrecken ist eine direkte störungsfreie Sichtverbindung notwendig. Der uneingeschränkte Betrieb des Waffensystems und aller dafür notwendigen Richtfunkstrecken ist unabdingbar für eine hohe Einsatzbereitschaft des Flugabwehrraketengeschwaders 1 und entscheidend mitverantwortlich für den Erfolg der Ausbildung im Bereich des Flugabwehrraketendienstes der Luftwaffe. Um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu erhalten und um sie vor künftigen Störungen, Hindernissen oder Beeinträchtigungen zu schützen, bedarf es eines Schutzbereichs.

Im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 SchBerG wurden weder durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern noch durch die Träger öffentlicher Belange Bedenken erhoben. Daraufhin wurde der Schutzbereich (erstmalig am 5. Juli 2016) angeordnet.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), wurde das Gebiet um die Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI zum Schutzbereich erklärt.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 Abs. 4 SchBerG mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichanordnung noch vorliegen.

Die Prüfung nach § 2 Abs. 4 SchBerG ist abgeschlossen. Zum Schutz der Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs erforderlich.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBerG ist die Anordnung dieses Schutzbereichs erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereichs eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,
- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrlich machen würde und
- BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichsbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichsgesetzes wurde die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 28. Juli 2020 Az. K 4-45-70-04/133 MV unterrichtet, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBerG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 2021 lautet dahingehend, dass gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs keine Bedenken erhoben werden.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung äußerte keine Bedenken. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Bundesnetzagentur und die Deutsche Bahn äußerten sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

III.

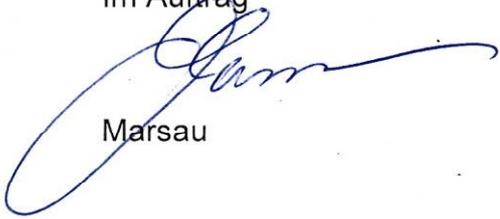
Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auch weiterhin auf unbestimmte Zeit benötigt wird,
- eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereichs erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die Aufrechterhaltung für den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Warbelow HeliPI – Gubkow ÜbPI am 12. Mai 2021 angeordnet.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Marsau', written over the text 'Im Auftrag'.

Marsau

Anlage 4 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/133 MV/2
vom 12. Mai 2021

Auszug aus dem Schutzbereichgesetz

§ 3

- (1) Wer innerhalb der Schutzbereiche
1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
 2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
 3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern
- will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.
- (2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 4

- (1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.
- (2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

§ 5

- (1) Für die Grundstücke und Gewässer eines Schutzbereichs kann, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs dringend erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 6

- (1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten zu dulden, dass
1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,

2. Wald und anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

§ 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9

- (1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.
- (2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.
- (3) Schutzbereichsbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
 2. eine einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichsbehörde.